

15. Mai 2020

Positionspapier LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg

Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung in Brandenburg organisieren

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege - Spitzenverbände im Land Brandenburg begrüßt die Ankündigung von Frau Ministerin Ernst, die Kindertageseinrichtungen ab dem 25. Mai 2020 weiter zu öffnen. Damit wird Kindern die Möglichkeit gegeben, in die Kitas zurückzukehren. Dies ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt, um den Rechten und Bedürfnissen der Kinder in der Corona-Pandemie einen höheren Stellenwert einzuräumen.

Bedingungen für den gelingenden Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb in der Kindertagesbetreuung

- Die Notfallbetreuung wird in der jetzigen Form fortgeführt.
- Für die Kinder, die nach § 1 KitaG einen Rechtsanspruch haben, muss ein Regelsollanspruch von mindestens 6 Stunden Betreuung pro Woche gesichert werden.
- Die Träger sind in der Verantwortung, ihre Platzkapazitäten nach den (Hygiene- und Gesundheitsschutz) Vorgaben des MSGIV sowie ihrer personellen und räumlichen Kapazitäten zu ermitteln und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.
- Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KitaG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Es obliegt damit den Jugendämtern, Verfahrensabläufe und Prüfkriterien bei der Anwendung des § 1 Absatz 2 KitaG zu bestimmen. Freien Trägern von Kindertagesstätten darf die Entscheidung über die Aufnahme in die Kindertagesbetreuung nicht übertragen werden.
- Über die Organisation der Betreuungsangebote kann nur der Träger der Kindertagesbetreuung entscheiden. Denkbar sind beispielsweise:
 - Der Träger kann bestehende Betreuungssettings verändern, um möglichst vielen Kindern eine Betreuung gemeinsam mit anderen Kindern zu ermöglichen und gleichzeitig konstante Gruppenkonstellationen anzubieten.
 - Der Träger kann Öffnungszeiten anpassen (auch verkürzen).
 - Betreuungen können in „Platzsharing-Modellen“ angeboten werden – vormittags / nachmittags
 - Tage- bzw. stundenweise Betreuung der Kinder ist möglich.
- Bei einem eingeschränkten Kapazitäten sind Vorschulkinder bevorzugt zu berücksichtigen, deren letzte Tage und Wochen vor der Einschulung fachlich und emotional von den Kitamitarbeitenden begleitet werden sollte. In Abhängigkeit von den Kapazitäten sollte schrittweise nach Alterskohorten Betreuung für weitere Kinder ermöglicht werden.

- Um dabei das Pandemiegeschehen möglichst gering zu halten und Infektionsketten nachvollziehbar zu machen, sind weiterhin konstante Gruppen mit festen pädagogischen Bezugspersonen vorzusehen.
- Bei Bring- und Abholsituationen sollte für Eltern und Beschäftigte eine Maskenpflicht bestehen. Weitere Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sind einzuhalten. Eine Maskenpflicht im direkten Kontakt mit den Kindern ist aus pädagogischer Sicht nicht verantwortbar und nicht realistisch, Abstandsgebote zwischen Kindern durchzusetzen oder auf körperliche Kontakte gänzlich zu verzichten. Geachtet werden kann auf einen angemessenen Abstand zwischen den Gesichtern der pädagogischen Beschäftigten und den Gesichtern der Kinder.
- Es erfolgt landesweit eine Klarstellung zur Einordnung der Zugehörigkeit zur SARS-CoV-2-Risikogruppe sowie dem Umgang mit entsprechenden Fachkräften.
- Regelmäßige Covid-Tests des Kita-Personals erlauben eine Einschätzung des Infektionsrisikos. Diese Ergebnisse sind die Basis für zukünftig fundierte Maßnahmen bei der weiteren Öffnung des Regelbetriebs. Da diese Tests der öffentlichen Gesundheit dienen, sollten sie über die regionalen Gesundheitsämter organisiert werden.
- Die Nachverfolgung von Infektionsketten muss sichergestellt werden können.
- Die zusätzlichen Personalressourcen, die über die Finanzierung des notwendigen pädagogischen Personals (NPP) hinausgehen, müssen gesondert über ein zweckgebundenes Landesprogramm finanziert werden.
- Um Personalengpässe in den Sommerferien zu kompensieren, ist möglichst Personal aus den Schulen für den Einsatz in der Kindertagesbetreuung notwendig. Darüberhinausgehende Personalengpässe müssen durch den Einsatz von pädagogisch vorqualifizierten Kräften, die derzeit nicht in der KitaPersV aufgeführt sind, gedeckt werden.
- Bei bekannten Vorerkrankungen von Kindern muss ein ärztliches Attest verlangt werden, dass die Möglichkeit des Kitabesuchs bescheinigt. Bei Covid-19 Symptomen hat die Einrichtungsleitung das Recht, die Aufnahme des Kindes zu verweigern oder die sofortige Abholung des Kindes während des Kita-Besuches zu veranlassen.

Kontakt

Sybill Radig
Vorsitzende des Fachausschusses Kinder, Jugend und Familie
Sybill.Radig@drk-lv-brandenburg.de